



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 26. September 2026

Nr. 39

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

524. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Markus Tobias Becker) S. 373; **525.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Jens Nagel) S. 373

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

526. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zum Bau und Betrieb einer 4. Reinigungsstufe in Form einer Ozonung mit nachgeschaltetem Wirbelbettreaktor auf der KA Arnsberg-Neheim S. 374; **527.** Die Deutsche Bahn begutachtet Bäume entlang der Strecke zwischen Neheim-Hüsten und Arnsberg. S. 377; **528. - 530.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 377; **531.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 377; **532. + 533.** Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 377

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 378

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

524. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Markus Tobias Becker)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16.09.2026
60.83.23-003/2026-002

Mit Wirkung zum 01.10.2026 wird Herr Markus Tobias Becker für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hamm 15 bestellt. Der Kehrbezirk Hamm 15 umfasst den südlichen und östlichen Teil der Innenstadt von Hamm sowie Hamm-Ostwennemar.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 373

525. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Jens Nagel)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16.09.2026
60.83.30-003/2026-006

Mit Wirkung zum 01.10.2026 wird Herr Jens Nagel für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 20 bestellt. Der Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 20 umfasst die Wetteraner Vororte Wengern, Esborn, Voßhöfen, Grundschtötel und Oberwengern. Sowie einen Teil des Wittener Vorortes Bommern.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 373

**526. Antrag des Ruhrverbandes,
Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2
Landeswassergesetz (LWG NRW) zum
Bau und Betrieb einer 4. Reinigungsstufe
in Form einer Ozonung mit nachgeschaltetem
Wirbelbettreaktor auf der KA Arnsberg-Neheim**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16.09.2026
Dezernat 54
54.20.40-004/2026-008

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 18. März 2021 in der Fassung vom
22.07.2026**

Der Ruhrverband betreibt seit 1988 die Kläranlage Arnsberg-Neheim. Im Jahr 1999 wurde die Anlage um eine weitergehende Stickstoff- und Phosphatelimination auf 110000 EW bzw. 6600 kgBSB5/d erweitert. Diese Ausbaugröße entspricht in etwa der aktuellen kommunalen Abwasserbelastung. Im Jahr 2005 kam eine anaerobe Abwasserbehandlungsanlage hinzu zur Vorbehandlung von industriellem Abwasser aus der Papierfabrik Wepa (rund 50000 EW) mit Sitz in Arnsberg-Müschede. Die CSB-Frachten aus der Papierfabrik werden mit Hilfe der anaeroben Vorbehandlungsanlage zu rund 80 % abgebaut und in der kommunalen Kläranlage weiterbehandelt. Im Jahr 2020 wurde die Kläranlage aufgrund der Gesamtbelastung von rd. 160900 EW und einer BSB5-Fracht von 9655 kg/d in die Größenklasse 5 eingestuft.

Im Jahre 2024 wurde das Ruhrverbandsgesetz (RuhrVG) mit dem Ziel geändert, die Abflüsse in der Ruhr in der Zeit von Anfang Juli bis Ende März des folgenden Jahres zu verringern. In der zugehörigen Begleitvereinbarung wurde geregelt, dass ab dem Jahr 2025 übergangsweise eine PAK-Dosierung einzurichten ist, um die Spurenstoffe im Abwasser der KA Arnsberg-Neheim zu reduzieren. Dadurch sollte einer möglichen Verschlechterung der Gewässerqualität durch eine Erhöhung der Konzentrationen der Spurenstoffe und somit einer etwaigen Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete begegnet werden. Zur Sicherstellung einer dauerhaften Reduzierung der Mikroschadstoffe, ist die Kläranlage Arnsberg-Neheim nach der Begleitvereinbarung mit einer vierten Reinigungsstufe auszustatten. Nach der vorliegenden Planung ist die Errichtung einer ganzjährig betriebenen Ozonung mit nachgeschaltetem Wirbelbettreaktor vorgesehen.

Im Einzelnen sind mit dem beantragten Vorhaben die folgenden Maßnahmen verbunden:

- Neubau eines Ozon- und Wirbelbettreaktorbauwerks
- Verlegung einer Zulaufleitung zum Ozonreaktor und Errichtung eines Anschlussschachtes an die vorhandene Umlaufleitung um die Schönungsteiche
- Aufstellung des Ozongenerators sowie Installation eines Sauerstofftanks inkl. Verdampfer
- Neubau eines Auslaufkanals an die Umlaufleitung um die Schönungsteiche bzw. Schönungsteich 3
- Verlegung elektrotechnischer Versorgungsleitungen für die 4. Reinigungsstufe
- Stilllegung des 1. und 2. Schönungsteiches.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3

Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.1 - organisch belastetes Abwasser von 9000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh). Zum Zeitpunkt der Zulassung der KA Arnsberg-Neheim gab es noch kein UVPG, es wurde somit auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Da das beantragte Vorhaben nicht zu einer Kapazitätserweiterung der Kläranlage führt, wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt (§ 9 Abs. 2 Nummer 2 i.V.m. Abs. 4 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach den Anlage 2 und 3 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung eines kombinierten Ozon- und Wirbelbettreaktors im derzeitigen Schönungsteich 1. Schönungsteich 2 wird ebenfalls dauerhaft außer Betrieb genommen; dieser soll für die Baustelleneinrichtung genutzt werden und als potentielle Erweiterungsfläche dienen. Der Sauerstofftank mit dem erforderlichen Verdampfer soll neben dem Reaktorbauwerk auf einem eigenen Fundament aufgestellt werden. Darüber hinaus wird eine Zulaufleitung vom Aufteilungsschacht im Ablaufbereich der Nachklärung zu dem Reaktorbauwerk und eine Ablaufleitung vom Reaktor zum Schönungsteich 3 verlegt.

Geringfügige Abrissarbeiten erfolgen im Zulaufbereich des derzeitigen Schönungsteiches 1; dort wird die bestehende Zulaufleitung und das derzeit vorhandene Zulaufgerinne sowie die Überlaufschwelle entfernt. Darüber hinaus wird der Übergang zwischen Schönungsteich 1 und Schönungsteich 2 entfernt.

Das Vorhaben hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und die Dimensionen der bestehenden Anlage.

Nutzung natürlicher Vorkommen: Die Nutzung der natürlichen Gewässervorkommen ändert sich nicht wesentlich gegenüber dem bestehenden Kläranlagenbetrieb: Das behandelte Abwasser wird in die Ruhr eingeleitet. Ob eine Grundwasserhaltung während der Bauphase erforderlich wird, kann erst nach Auswertung von Bohrproben bzw. Pumpversuchen entschieden werden. Die Nutzungen von Boden, Natur und Landschaft (Flächen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) beschränken sich auf das Kläranlagengelände, bei dem von gestörten

Bodenverhältnissen auszugehen ist. Eine Neuversiegelung erfolgt durch die Errichtung des Reaktors und das erforderliche Fundament für den Sauerstofftank, die Verdampfer und den zugehörigen Abfüllplatz. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufen I und II erstellt. Nach einer Brutvogelkartierung aus dem Jahre 2025 wurden Brutvorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten festgestellt: Rohrammer, Teichhuhn, Teichrohrsänger und Zwergtaucher. Um artenschutzrechtliche Konflikte möglichst auszuschließen bzw. keine Verbotstatbestände eintreten zu lassen, wurden in dem Gutachten Maßnahmen zur Risikominimierung aufgezeigt, die ggf. durch eine fachkundige ökologische Baubegleitung umgesetzt bzw. koordiniert und auch dokumentiert werden müssen. Zwei Brutstandorte des Zwergtauchers und ein Brutstandort des Teichrohrsängers gehen verloren, durch die Aufgabe der beide Schönungsteiche. Sofern aber die im Gutachten benannten Maßnahmen zur Risikominimierung umgesetzt werden, kann nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass keine planungsrelevante Art durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird und keine Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 39 und 44 BNatSchG) ausgelöst werden. Verschiedene Wasservögel wie z.B. Enten oder Limikolen nutzen die Schönungsteiche im Winter als Rastplatz. Die gesamte Wasserfläche wird zwar um ca. 44 % reduziert, durch den Erhalt der beiden Schönungsteiche 3 und 4 steht aber weiterhin eine Fläche von rd. 1,2 ha zur Verfügung. Außerdem gibt es in der näheren Umgebung verschiedene Gewässer als Ausweichmöglichkeiten für Rastvögel. Daher ist auch für diese Vögel davon auszugehen, dass durch die Entfernung der Schönungsteiche 1 und 2 keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf die biologische Vielfalt hat das Vorhaben somit keine erheblichen Auswirkungen.

Erzeugung von Abfällen: Wie bisher fallen Rechen- und Sandfanggut sowie Klärschlamm als Abfall an. Die Entsorgung der Abfälle ist im Abfallwirtschaftskonzept 2020 des Ruhrverbandes festgelegt und gesichert. Die Abfallmengen werden durch das Vorhaben nicht erhöht.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen: Anlagentypische Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten wie bisher in geringem Umfang auf, in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen. Durch den laufenden Betrieb werden nur geringe Lärmimmissionen hervorgerufen, da alle relevanten Lärmemissionsquellen bisher schon aus betrieblichen und aus Arbeitsschutzgründen gekapselt werden.

Durch die geplanten Maßnahmen treten lediglich bei dem Tankvorgang des flüssigen Sauerstoffes kurzzeitig über einen Zeitraum von max. 60 min Schallpegel von max. 90 dB (A) unmittelbar an der Lärmquelle auf. Hierbei handelt es sich jedoch um Einzelereignisse, die im Regelbetrieb lediglich einmal im Monat stattfinden. Der an der etwa 63 m entfernten nächstgelegenen Grundstücksgrenze auftretende resultierende Schalldruckpegel beträgt etwa 54 dB (A). Die zusätzliche Geräuschbelastung ist als nicht erheblich zu betrachten, und Beschwerden über Lärmbelästigungen hat es bisher nicht gegeben. Die Geruchsemissionen verändern sich durch die geplante Zugabe von Ozon in den Reaktor nicht. Beschwerden über Gerüche hat es bisher nicht gegeben.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden minimiert durch entsprechende Vorkehrungen, wie die Umzäunung der Kläranlage und Einrichtungen zum Schutz des Betriebspersonals. Die einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften, der UVV, VDE, BGGW etc. werden im Detail bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung ist gering, da Sachschäden ab 2 Mio. Euro durch Hochwasserereignisse nicht zu erwarten sind. Maßnahmen zum Explosionsschutz sind im Explosionsschutzdokument des Standorts festgeschrieben.

Verwendete Stoffe und Risiken für die menschliche Gesundheit:

Die geplante Konzeption der 4. Reinigungsstufe sieht den Einsatz von Ozon vor. Dies wirkt ab einer Konzentration von 0,2 mg/m³ gesundheitsschädlich. Im Normalbetrieb reagiert es aber innerhalb von Sekunden ab, so dass kein gelöstes Ozon im Ablauf des Kontaktreaktors vorkommt. Bei einem Störfall wird der Ozongenerator sofort abgeschaltet. Darüber hinaus bietet der nachgeschaltete Wirbelbettreaktor in dieser Hinsicht weitere Sicherheit für eine Reaktion des Ozons, so dass in der Regel keine großen Mengen Ozon austreten können. Mögliches Rest-Ozon, das nicht in Lösung ging, wird außerdem vor der Ableitung ins Freie mit Hilfe eines thermisch-katalytischen Rest-Ozonvernichters in molekularen Sauerstoff umgewandelt. Somit kann abschließend festgestellt werden, dass das zum Einsatz kommende Ozon keine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien: Das Kläranlagen-Gelände ist im Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg als Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gekennzeichnet. Das engere Gebiet wird überwiegend genutzt für Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft und Abwasserbeseitigung. Erholungs- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen besitzen eine untergeordnete Bedeutung. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt die bestehenden Nutzungen nicht.

Qualitätskriterien: Bei den von der Planung betroffenen Schönungsteichen handelt es sich um künstlich angelegte Gewässer mit einer abwassertechnischen Funktion. Die vorhandenen Schilfbestände stellen jedoch wertvolle Biotopstrukturen dar; sie dienen insbesondere Brutvögeln als Lebensraum. Um die Bedeutung und Betroffenheit dieser Strukturen im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Kläranlage zu prüfen, wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt, siehe obigen Abschnitt „Nutzung natürlicher Vorkommen“. Dem gegenüber steht die zu erwartende verbesserte Reinigungsleistung der Kläranlage durch die Reduzierung wesentlicher Spurenstoffe um mindestens 80 %. Dies schützt insbesondere das FFH-Gebiet „Ruhr“ und wirkt sich im Allgemeinen positiv aus auf die natürlichen Vorkommen, wie Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Schutzkriterien: Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Das FFH-Gebiet „Ruhr“ mit der Kennung DE-4614-303 grenzt zwar an den Außendamm der Schönungsteiche 3 und 4 an, eine direkte Inanspruchnahme durch das Vorhaben erfolgt aber nicht. Und eine indirekte baubedingte Beeinträchtigung durch Lärm, Bewegung, Licht ist aufgrund der abschirmenden Wirkung der Dämme zu vernachlässigen. Das Vorhaben führt daher nicht zu einer Verschlechterung.

zung des FFH-Gebietes, sondern dient im Gegenteil dem Schutz der FFH-Art Groppe.

Das Kläranlagengelände liegt außerhalb der bestehenden Naturschutzgebiete. Die gesamte angrenzende Ruhraue ist als Naturschutzgebiet (HSK-149) ausgewiesen. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das bestehende NSG.

Nationalparks und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, sind entweder nicht vorhanden, oder aufgrund der Entfernung, nicht betroffen von dem Vorhaben.

Die Landschaftsschutzgebiete „Arnsberg“ (LSG-HSK-00702) und „Füchtener Heide/ Fürstenberg“ (LSG-SO-00099) sind über 250 m entfernt und daher nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope im Bereich des geplanten Vorhabens sind nicht vorhanden. Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehenden Biotope im weiteren Umfeld sind nicht zu erwarten.

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete im Bereich der Kläranlage sind nicht vorhanden. Das für die Ruhr abgegrenzte Überschwemmungsgebiet reicht bis zur Grenze des KA-Geländes. Die Kläranlage Arnsberg-Neheim ist vor Hochwässern durch einen Deich geschützt, liegt jedoch im Risikogebiet für extreme Hochwasserereignisse mit mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit.

Die festgelegten Umweltqualitätsnormen (UQN ohne ubiquitäre Stoffe) nach EU-WRRL wurden nach den Ergebnissen des 6. Monitoringzyklus eingehalten – der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe wird mit „gut“ bewertet. Die sonstigen Stoffe wurden nicht eingehalten, sollten sich aber verbessern mit der Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe.

Die weiteren Schutzkriterien wie Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmäler etc. sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht relevant.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; wesentlich sind die folgenden:

Art und Ausmaß der Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die betroffene Bevölkerung beschränken sich auf geringfügige Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr während der Bauzeit und den Lieferverkehr für die Anlieferung des flüssigen Sauerstoffes einmal im Monat für jeweils maximal 60 min. Die stofflichen Auswirkungen auf das Gewässer aufgrund der Einleitung von behandeltem Abwasser in die Ruhr werden eher weiter reduziert, d.h. die Ablaufqualität des Abwassers hinsichtlich der Spurenstoffe sollte sich weiter verbessern durch den nunmehr geplanten ganzjährigen Betrieb der 4. Reinigungsstufe; sie dient dem Abbau der Mikroschadstoffe um mindestens 80 %. Im Ergebnis kann daher davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine nennenswerten Umweltauswirkungen auf das Gebiet und die Bevölkerung entstehen; sie bleiben weitestgehend auf das Gelände der Kläranlage beschränkt.

Zur Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist festzustellen, dass die Auswirkungen der Emissionen, die von der Anlage während der Errichtung und des Betriebes ausgehen, sich auf den Normalbetrieb beziehen. Wahrscheinlichkeiten für Betriebsstörungen können nicht

im Voraus abgeschätzt werden, sie treten in der Regel sehr kurzfristig auf.

Zum Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen durch das Vorhaben ist festzustellen, dass die baubedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt begrenzt sind auf ca. 1,5 Jahre, und aufgrund der Vornutzung sind sie weitgehend reversibel. Die Auswirkungen der Einleitung auf die Ruhr sind, wie bereits ausgeführt, vorrangig positiv zu bewerten, da die 4. Behandlungsstufe der Verbesserung der Ablaufqualität dient.

Artenschutzrechtliche Konflikte können nach einem Gutachten durch Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominimierung wirksam gemindert werden. Weitere Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen sind nicht erforderlich.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Kiesler

(1370)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 374



**527. Die Deutsche Bahn begutachtet Bäume
entlang der Strecke zwischen
Neheim-Hüsten und Arnsberg**

DB Fahrdienste GmbH Duisburg, 14.09.2026

Die Deutsche Bahn begutachtet die Standsicherheit von Bäumen entlang der Bahnstrecke zwischen Neheim-Hüsten und Arnsberg im Zeitraum zwischen dem 12.10.26 und 18.10.26

Auch Bäume auf frei zugänglichen Anliegergrundstücken werden durch die DB begutachtet. Auffällige Bäume werden markiert und den Eigentümern schriftlich gemeldet.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt nach §24 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes weiterhin den Grundstückseigentümern. Die DB kann bei notwendigen Fällungen unterstützen.

Für weitere Informationen zu den Begutachtungen, z.B. zu Gemarkungen oder Flurstücken, oder zur Kontaktaufnahme schreiben Sie an

FWD-West-Drittgrundinspektion@deutschebahn.com oder besuchen Sie die Website: [Vegetation an der Bahn \(www.dbinfrago.com/web/vegetation-an-der-bahn-12994128\)](http://www.dbinfrago.com/web/vegetation-an-der-bahn-12994128)



Website-QR-Code:

Im Auftrag

gez. Sebastian Wolf

(120) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 377

528. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21.05.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE15 4305 0001 0320 1215 51 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE15 4305 0001 0320 1215 51 wird für kraftlos erklärt.

L 43/26

Bochum, 07.09.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 377

529. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21.05.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE76 4305 0001 0302 7750 10 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE76 4305 0001 0302 7750 10 wird für kraftlos erklärt.

KH 44/26

Bochum, 07.09.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 377

530. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21.05.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE82 4305 0001 0308 4796 66 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE82 4305 0001 0308 4796 66 wird für kraftlos erklärt.

KE 45/26

Bochum, 07.09.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 377

**531. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301343802 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11.09.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 377

**532. Kraftloserklärung der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300823887 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 02.09.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. i.V. W. Rücker gez. E. Clemens

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 377

**533. Kraftloserklärung der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300807724 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 07.09.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. i.V. W. Rücker gez. E. Clemens

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 377

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Gesangverein Erika Paderborn e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Paderborn unter VR 2518, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Herrn Norbert Lang, Mastbruchstr. 118, 33104 Paderborn

Herrn Helmut Driller, Bayernweg 11 a, 33102 Paderborn

Herrn Wilfried Ridder, Trakehnerstr. 29, 33104 Paderborn

(35)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie um!

**brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen**



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.